

**Forum für verantwortbare Anwendung  
der Wissenschaft – CH-4112 Flüh**

**Das Modell von Flüh**

# **Ein Zukunftsrat als Dritte Parlamentskammer**

**Skizze eines Modells zur Wahrung der Interessen der zukünftigen  
Bewohnerinnen und Bewohner der Schweiz in der politischen Willens-  
bildung**

Am 7. August 1995 in Flüh (Kanton Solothurn) mit dem Urheber der Idee, von der Gruppe von Flüh\* für die Schweiz entworfen, an einer Arbeitstagung am 25. und 26. November 1995 in Langenbruck / BL ausgearbeitet\*\*. Dieser Text wird am 26. Februar dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement als Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren für die Revision der Bundesverfassung eingereicht.

Der Text wird in der Zeitschrift «Zukünfte» veröffentlicht (s. Textende).

\*Die Gruppe von Flüh: Andres Klein, *Martin Kalinowski*, Marliese Keppler, *Konradin Kreuzer*, Ruth Oberfeld, Ania und Hanspeter Padrutt, *Roland Posner*, *Toni Reichmuth*, *Avji Sirmoglu*, Hansjörg Seiler, *Hans-Peter Studer*, Carlo Zanon.  
(*kursiv*: Hauptverfasser und -verfasserin der Skizze)

\*\*Beschrieben in der Zeitschrift «nux» des Forums für verantwortbare Anwendung der Wissenschaft, nux Nr. 92, Januar 1996

## 1. Vorbemerkung

Die Idee eines Zukunftsrats als dritte Parlamentskammer basiert auf einem Vorschlag von Prof. Roland Posner, Berlin. Er veröffentlichte ihn als Beispiel für die Bundesrepublik Deutschland im Buch «Warnungen an die ferne Zukunft»<sup>1</sup>. Eine ähnliche Idee wurde vom Arzt Toni Reichmuth 1991 als «Sonnenparlament» zur Diskussion gestellt<sup>2</sup>. Schliesslich schlugen 1995 Prof. Hans-Christoph Binswanger und Claus Wepler einen «Ökologischen Rat» vor<sup>3</sup>.

Die folgende Ideenskizze wendet den Vorschlag Posners auf schweizerische Verhältnisse an und bezieht Überlegungen von Reichmuth sowie von Binswanger/Wepler mit ein.

## 2. Zur Notwendigkeit eines Zukunftsrats

In einem Staat wie der Schweiz, der wesentlich von der Macht von Wirtschaftsverbänden und Parteien bestimmt wird, welche sich in einer «Konkordanz-Demokratie» miteinander absprechen oder konkurrieren, werden die Interessen derer, die keinem Verband und keiner Partei angehören, systematisch hintangestellt. Dies betrifft im besonderen Mass die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner des Landes, denen wir Heutige den notwendigen Entscheidungsspielraum für ein selbstbestimmtes, menschenwürdiges Leben bereits zum Teil weggenommen haben und weiterhin wegzunehmen drohen. Wer noch nicht geboren ist, hat weder eine Stimme bei den Parlamentswahlen, noch kann er seine Interessen in Volksinitiativen oder in Referenden artikulieren.

Welche Konsequenzen für die Zukunft eine Politik hat, die nur auf die kurzfristigen Interessen der gegenwärtig Lebenden abgestellt ist, ist inzwischen für alle Menschen deutlich. Innerhalb von nurmehr drei Jahren produziert die Weltwirtschaft derzeit so viel wie die gesamte Menschheit bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs. Infolgedessen verbraucht heute insbesondere die westliche Welt in einem nie dagewesenen und weiter zunehmenden Ausmass

Energie und Rohstoffe. Dadurch und durch die enorme Menge an Abfallstoffen entstehen für die Ökosphäre gewaltige Belastungen. Zu ihnen gehören die Verschmutzung der Luft, die Zerstörung der Ozonschicht, die Verschmutzung der stehenden und fliessenden Gewässer, die Verschmutzung des Bodens und des Trinkwassers, die Aufheizung der Erdatmosphäre, die Abholzung der Wälder, die Klimaveränderungen, die Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen und Tiere, die den Lebensraum der bestehenden biologischen Arten gefährdet, schliesslich die Gefährdung durch die Atomtechnologie. Dazu gehören sichtbare, erahnbare und noch unerkannte Auswirkungen etwa der zunehmenden Überschuldung und des gängigen Zinseszins-Geldsystems, der elektronischen Hochentwicklung mit Internet, schliesslich künftiger Innovationen, die wir heute noch nicht kennen.

Die auf kurzfristigen Profit ausgerichtete Art des Wirtschaftens zerstört heute auch noch die letzten Reservate nachhaltigen Wirtschaftens in der Dritten Welt, macht deren Bevölkerung brotlos und zwingt sie, als Wirtschaftsflüchtlinge auf das Gebiet der Städte oder der Industrieländer auszuweichen und sich von diesen alimentieren zu lassen.

Das kurzfristige Denken der heute Lebenden hat also innerhalb nur eines Jahrhunderts Gefahren geschaffen, welche die gesamte absehbare Zukunft mit Vernichtung bedrohen. In vielen Fällen (Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden, Radioaktivität und Gentechnik) können die bereits eingeleitete Selbstzerstörung der Menschheit und die Zerstörung der Natur nur durch ein System von Kontrollen und Überwachung eingedämmt werden, welches die menschliche Freiheit immer mehr beeinträchtigt. Der Zeitraum, für den solche Kontrollen eingeführt werden müssen, ist dabei sehr gross.

Die Dimensionen der Bedrohung verurteilen jeden Versuch, die Gefahren des heutigen Wirtschaftens zu verharmlosen und für die entstandenen Teilprobleme getrennte Minimallösungen anzustreben,

<sup>1</sup> Roland Posner: «Das Dreikammer-System: Ein Weg zur demokratischen Organisation von kollektivem Wissen und Gewissen über Jahrtausende» in: Roland Posner (Hg.): Warnungen an die ferne Zukunft – Atommüll als Kommunikationsproblem. Raben-Verlag München 1990, S. 259–304. (Das Buch ist nicht mehr im Buchhandel; es ist erhältlich beim Forum für verantwortbare Anwendung der Wissenschaft, CH-4112 Flüh). Posner ist Herausgeber der «Zeitschrift für Semiotik».

<sup>2</sup> Toni Reichmuth: Das Sonnenparlament – Parlament für Gesundheit, Umwelt und nachhaltige Entwicklung. Diskussionspapier. CH-6422 Steinen, Lauigasse 4; überarbeitete Fassung, März/Mai 1992.

<sup>3</sup> Hans-Christoph Binswanger und Claus Wepler: Der Ökologische Rat als Institution einer nachhaltigen Entwicklung. Institut für Wirtschaft und Ökologie, CH-9000 St. Gallen, März 1995.

zum Scheitern. Wenn der eingetretene Schaden nicht ins Unabsehbare wachsen soll, müssen die Menschen aller Staaten die hinter jedem der genannten Teilprobleme stehende allgemeine Aufgabe erkennen und anpacken: Notwendig ist eine Institution, die

1. das zukunftsrelevante Wissen von heute für die nächsten Jahrhunderte, Jahrtausende und Jahrzehntausende kontinuierlich präsent halten und weiterentwickeln kann,
2. die schon heute absehbaren Folgen des menschlichen Verhaltens für die nächsten Jahrhunderte, Jahrtausende und Jahrzehntausende beurteilen kann,
3. im Dialog mit der heutigen Bevölkerung Verhaltensnormen diskutieren und festlegen kann, die irreparable Schäden für die Zukunft vermeiden und
4. notwendige Reparaturprozesse einleitet und zu dauerhafter Entwicklung hinführt.

Eine solche Institution wird im folgenden als Zukunftsrat bezeichnet. Er soll den heute Lebenden helfen, sich auf gemeinsame Verhaltensweisen zu verständigen, die zukunftsverträglich sind, d.h. die den Menschen zukünftiger Generationen den erforderlichen Entscheidungsspielraum für ein selbstbestimmtes menschenwürdiges Leben nicht einengen und die Artenvielfalt und die Lebensgrundlagen dauerhaft erhalten.

### **3. Zum moralischen und demokratischen Status des Zukunftsrats**

Da die gesuchte Institution in das Verhalten der heute lebenden Menschen eingreifen soll, muss sie von diesen als politische und moralische Instanz akzeptiert werden. Ihre Macht muss demokratisch legitimiert sein und demokratisch kontrolliert werden. Dies geschieht am besten, indem die Bevölkerung jedes Staates sich ihren eigenen Zukunftsrat schafft und die zwischenstaatlich strittigen Punkte durch zwischenstaatliche Verhandlungen regeln lässt.

Durch den Zukunftsrat der Schweiz soll der eingangs dargestellte Konflikt zwischen den kurzfristigen Interessen der heute lebenden Schweizerinnen und Schweizer und den langfristigen Interessen der vielen Generationen zukünftig lebender Menschen institutionalisiert und so politisch entspannt werden. Ein ähnlicher Interessenkonflikt, nämlich der zwischen den Interessen der Mehrheit aller Bürgerinnen und Bürger und den besonderen

Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner spezieller Regionen, wird in der Schweizer Bundesverfassung durch die Konkurrenz zwischen der Gesetzgebungstätigkeit des Nationalrats und derjenigen des Ständerats gelöst. Es empfiehlt sich, den Interessenschutz der zukünftigen Schweizerinnen und Schweizer in gleicher Art zu organisieren. Auf diese Weise tritt in der Schweiz neben die Volkskammer, den Nationalrat, und die Regionenkammer, den Ständerat, als dritte eine Zeitkammer, der Zukunftsrat. Die Aufgaben des Ständerats liegen in der Vertretung der räumlich verschiedenen Interessen, die des Zukunftsrats in der Vertretung der zeitlich verschiedenen Interessen der Bevölkerung der Schweiz im Gesetzgebungsverfahren. Entsprechend hat der Zukunftsrat Normen zukunftsverträglichen Verhaltens zu setzen und gegenüber dem Ständerat und dem Nationalrat in der Gesetzgebung geltend zu machen.

Zwar sind die Menschen, um deren Interessen es im Zukunftsrat geht, noch ungeboren. Sie können ihre Bedürfnisse also auch noch nicht direkt selber artikulieren. Doch auch die Erste und Zweite parlamentarische Kammer der Schweiz, der Nationalrat und der Ständerat, die in konkurrierender Weise für die Interessen der heute lebenden Schweizerinnen und Schweizer zuständig sind, folgen nicht dem Prinzip der direkten Demokratie, sondern dem der repräsentativen Demokratie. Der Zukunftsrat kann in analoger Weise von der jeweils lebenden Bevölkerung mit der speziellen Aufgabe gewählt werden, die Interessen kommender Generationen zu vertreten.

Im Rahmen seiner Aufgabe, mit der heutigen Bevölkerung zukunftsverträgliche Verhaltensnormen zu diskutieren und in die Gesetzgebung einzubauen, kann der Zukunftsrat sich aber auch der direkt-demokratischen Instrumente bedienen, zum Beispiel der Volksabstimmung. Er kann dabei in strittigen Bereichen wichtige Vorarbeit leisten.

### **4. Einzelne Bestimmungen**

#### **§1 Ziele und Zusammensetzung**

1. Der Zukunftsrat (ZR) ist neben dem Nationalrat (NR) und dem Ständerat (SR) die dritte Kammer der Legislative der Schweiz.
2. Er besteht aus 70 Abgeordneten, die vom Volk gewählt werden.
3. Die Abgeordneten sind ihrem Gewissen und

einem wenig natürliche Ressourcen konsumierenden Lebensstil verpflichtet und haben gemeinsam die Aufgabe, für die Zukunft in- und ausserhalb der Schweiz zu sorgen, indem sie die grundlegenden Interessen der zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner schützen. Der Interessenschutz wird zukünftigen Menschen unabhängig davon gewährt, welcher Nationalität, Religion, Sprache oder Rasse, welchem Geschlecht oder Alter diese angehören werden. In den Schutz werden auch alle Tiere und Pflanzen und ihre notwendigen Lebensräume einbezogen.

4. Der Zukunftsrat ist auf Kontinuität hin angelegt. Über eine Auflösung wird in gleicher Weise entschieden wie im Nationalrat und im Ständerat.

## §2 Wählbarkeit

1. Wählbar sind sämtliche volljährige Personen, die über das Schweizer Bürgerrecht verfügen oder in der Schweiz niedergelassen sind (mindestens Bewilligung C).
2. Die Mitglieder des Zukunftsrats achten auch persönlich auf eine zukunftsverträgliche Lebensweise.
3. Die Mitglieder des Zukunftsrats dürfen nicht zugleich anderen Teilen einer nationalen, kantonalen oder städtischen Legislative, Exekutive oder Judikative angehören. Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse müssen transparent sein.
4. Wer in den Zukunftsrat gewählt werden will, muss von einem Personenkomitee portiert werden, dem mindestens 70 Wahlberechtigte angehören.
5. Scheidet ein Mitglied des Zukunftsrats durch Tod oder Rücktritt vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bestimmt sein Personenkomitee die Nachfolge.
6. Finden wegen höherer Gewalt keine Wahlen für den Zukunftsrat statt, so bleiben die Mitglieder weiter im Amt.

## §3 Wahlverfahren

1. Die Mitglieder des Zukunftsrats werden in 14 bevölkerungsmässig etwa gleich grossen Wahlkreisen in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

2. Wahlberechtigt sind alle Personen, die über das Schweizer Bürgerrecht verfügen oder in der Schweiz niedergelassen sind (mindestens Bewilligung C).
3. Jedes Personenkomitee kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten portieren.
4. Kandidatinnen ist Wahlchancen-Gleichheit zu sichern.
5. Die Mitglieder des Zukunftsrats werden für eine Amtsdauer von sieben Jahren gewählt und können höchstens einmal wiedergewählt werden.

## §4 Aufgaben

1. Der Zukunftsrat bearbeitet Normen, die heute beachtet werden müssen, um eine zukunftsverträgliche Entwicklung der Gesellschaft und den Interessenschutz zukünftig lebender Menschen zu gewährleisten.
2. Der Zukunftsrat fördert in der Gesellschaft die Meinungsbildung über zukunftsverträgliche Normen. Dies geschieht unter anderem durch eine Publikation, die für zukunftsrelevante Themen und Wertvorstellungen sensibilisiert und vierteljährlich gratis an alle Haushaltungen verschickt wird.
3. Der Zukunftsrat ist für die Bevölkerung ein Ansprechpartner für zukunftsrelevante Fragen und gewährleistet diese Funktion in geeigneter Form (durch Zukunftsratsmitglieder als Einzelpersonen, öffentliche Veranstaltungen, offene Beratungs- und Informationsstunden, Zukunftsamt).
4. Der Zukunftsrat erstellt einen Kataster zivilisationsbedingter mittel- und langfristiger Gefahrenquellen und bietet Gewähr, dass die Bevölkerung über dieselben informiert und von ihnen abgeschirmt ist und bleibt.
5. Der Zukunftsrat veröffentlicht alle vier Jahre im Sinn einer Lagebeurteilung einen Zukunftsbericht und verabschiedet Leitlinien für eine zukunftsverträgliche Lebens- und Handlungsweise in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik.

## §5 Kompetenzen

1. Der Zukunftsrat kann darauf hinwirken, dass die Verfassung und die bestehenden Gesetze der Schweiz, soweit sie zukunftsverträglichen Normen nicht entsprechen, revidiert werden. Er kann hierzu ein auf Bundesgesetze erweitertes Initiativrecht in Anspruch nehmen.

2. Wie die beiden anderen Räte kann der Zukunftsrat parlamentarische Initiativen und Vorstösse (Motionen, Postulate, Interpellationen, Einfache Anfragen) lancieren.
3. Bei Verfassungs- und Gesetzesänderungen sowie bei der Erarbeitung neuer Gesetze, zu denen der Impuls nicht von ihm selbst ausgeht, kann der Zukunftsrat im Sinn von Vorgaben jene Normen geltend machen, die im Interesse einer zukunftsverträglichen Entwicklung beachtet werden müssen.
4. Der Zukunftsrat kontrolliert die Umsetzung zukunftsverträglicher Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen in Verordnungen der Exekutive und wirkt nötigenfalls auf deren Beschleunigung hin.
5. Der Zukunftsrat kann verlangen, dass er in die Ausarbeitung von Verordnungen durch die Exekutive einbezogen wird. Er bildet damit ein allfälliges Gegengewicht zur Macht der einschlägigen Verbände.
6. Der Zukunftsrat pflegt engen Kontakt zu Zukunftsräten oder vergleichbaren Instanzen, die in anderen Staaten, in Kantonen oder auf supranationaler Ebene geschaffen werden.
7. Die Mitglieder des Zukunftsrats werden nach den Regeln der beiden anderen Räte entschädigt.

## §6 Organisation

1. Die Zukunftsrätinnen und -räte bilden zusammen mit den Mitgliedern der beiden anderen Räte die Vereinigte Bundesversammlung.
2. Der Zukunftsrat tagt im Rahmen der ordentlichen und ausserordentlichen Parlamentssessionen parallel zu den beiden anderen Räten in einem eigenen Parlamentsaal.
3. Der Zukunftsrat wählt für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
4. Der Zukunftsrat setzt nach Massgabe seiner Tätigkeitsschwerpunkte Kommissionen ein (z.B. Kommission für mittelfristige und langfristige Prognosen, Kommission zur Erhaltung spezieller Lebensgrundlagen, Kommission zur Vorbeugung mittel- oder langfristiger Fehlentwicklungen in Technik, Wirtschaft und Gesundheitswesen, Kommission für mögliche künftige Auswirkungen der schweizerischen Gesetzgebung über die Landesgrenzen hinaus, Kom-

mission für die Anliegen der Jugend und den Dialog mit der Jugend).

5. Dem Zukunftsrat ist ein Zukunftsamt unterstellt, das seine Arbeit unterstützt und verbreitet. Ihm angegliedert ist ein Institut für interdisziplinäre Zukunftsforschung, das in Form einer Stiftung des Zukunftsrats organisiert ist. Die steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen können bestimmen, dass bis zu 10 Prozent ihrer direkten Bundessteuer diesem Institut zugute kommen müssen.

## §7 Verhältnis zum Nationalrat, zum Ständerat und zum Bundesrat

1. Der Zukunftsrat ist grundsätzlich gleichrangig zu den beiden anderen Parlamentskammern. Seinen Aufgaben entsprechend, erstrecken sich jedoch seine Kompetenzen wesentlich auf die Vorgabe und allfällige Durchsetzung zukunftsverträglicher Normen.
2. Der Zukunftsrat kann vorgeben, dass nebst Initiativen auch Gesetze innerhalb gegebener Fristen ausgearbeitet, behandelt und verabschiedet werden müssen.
3. Bei der Revision oder Neuerarbeitung von Gesetzen, zu denen der Impuls nicht vom Zukunftsrat selbst ausgeht, ist folgendes Verfahren zur Abstimmung zwischen den drei Räten vorgesehen:
  - Der Zukunftsrat erarbeitet zuhanden des Bundesrats zukunftsgerichtete Zielsetzungen und Normen, die in einem neuen oder zu revidierenden Gesetz beachtet werden müssen.
  - Der Zukunftsrat verfolgt die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs und gibt zuhanden von Nationalrat und Ständerat eine Stellungnahme ab.
  - Nach Behandlung im Nationalrat und im Ständerat kann der Zukunftsrat Änderungsvorschläge eingeben.
  - Diese gelten als angenommen, wenn sie nicht im Nationalrat und im Ständerat je mit Dreifünftelsmehrheit abgelehnt werden, oder wenn der Zukunftsrat abschliessend mit Zweidrittelsmehrheit darauf beharrt.
4. Generell ist bei den Geschäften Einstimmigkeit anzustreben.

## **5. Erforderliche Verfassungsänderungen zur Einführung des Zukunftsrates**

In der heute gültigen oder in einer allenfalls teilrevidierten Bundesverfassung gemäss Entwurf 1995 von Bundesrat Arnold Koller sind analog zum Nationalrat und Ständerat Artikel vorzusehen, die Ziele und Zusammensetzung, Wählbarkeit und Wahlverfahren, Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Verhältnis des Zukunftsrats zum Nationalrat, zum Ständerat und zum Bundesrat regeln. Sie sollen zudem die Einführung der Gesetzesinitiative auf Bundesebene sowie zwingende zeitliche Vorgaben zur Behandlung von Initiativen und Gesetzen betreffen. Als Grundlage dieser Artikel mag das im Vorangegangenen formulierte Modell der Gruppe von Flüh gelten.

Eine unentbehrliche Voraussetzung für die Erfüllbarkeit der Aufgaben des Zukunftsrats sind formulierte Grundrechte kommender Generationen, wie sie bei Peter Saladin und Christoph Andreas Zenger dargestellt werden\*. Die Verfassung soll auch die Würde der Kreatur unter Schutz stellen.

Die Gruppe von Flüh hofft, dass dieser Text in den Grundzügen weitherum anerkannt wird. Einzelteile davon bleiben aber entwicklungsfähig und werden hiemit zur Diskussion gestellt.

Herausgeber: Forum für verantwortbare Anwendung der Wissenschaft CH-4112 Flüh,  
Telefon 061/731 22 72 (Konradin Kreuzer)

1. Februar 1996

---

\*Peter Saladin und Christoph Andreas Zenger: Rechte künftiger Generationen (Helbing + Lichtenhahn, 1988)

Nachdruck ist mit Quellenangabe erlaubt, Beleg an die Herausgeber erbeten.

Dieser Text erscheint in der Zeitschrift «Zukünfte»  
(Sekretariat für Zukunftsforschung, Leithestrasse 37–39, D-45886 Gelsenkirchen,  
Telefon 0209/17 99 20, Telefax 0209/179 92 66) im Heft Nr. 16, Frühjahr 1996 (im Druck)